



## Neufassung Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-06736-NF-05-NF-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von:  
**Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport**

Betreff:  
**Fachförderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
FA Umwelt, Klima und Ordnung Ratsversammlung	13.12.2023	Vorberatung Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

1. Die Fachförderrichtlinie (FRRRL) zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten (gemäß Anlage 1) wird beschlossen.

### Räumlicher Bezug

stadtweit

### Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften       Stadtratsbeschluss       Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Mit Beschluss der Ratsversammlung zum Haushaltänderungsantrag 0035/22-01 „Solidarische Solaroffensive für Leipzig“ wurde die Bereitstellung von 500.000 EUR pro Jahr zur Förderung privater Stecker-Solar-Geräte (auch bezeichnet als Balkon-Photovoltaik-(PV)-Anlagen) beschlossen. Laut Beschluss sollen vor allem Menschen mit geringem Einkommen von der Förderung profitieren. Als denkbarer Nachweis der Förderberechtigung wurde der Leipzig Pass angeführt.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	X	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	X	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	X	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen	2023 2024	2023 2024	500.000 € 500.000 € Innenauftrag 103856110003 EKSP_Solaroffensive Förderung PV
Finanzaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	X	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	<input type="checkbox"/>	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

## Ziele

### Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

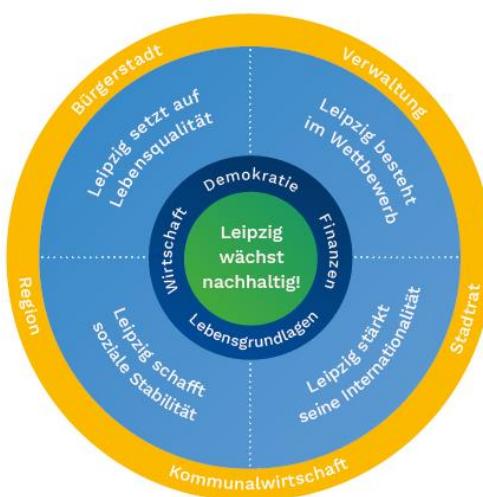
### Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

## 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

### Ziele und Handlungsschwerpunkte

#### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



#### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschafts- struktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

#### Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

#### Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadtrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

#### Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

**Sonstige Ziele:** bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

- Trifft nicht zu

# Klimawirkung

## Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

### Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input checked="" type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input checked="" type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input type="checkbox"/> nein	
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input type="checkbox"/> ja ( <u>Prüfschema endet hier.</u> )		

### Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja       nein (Begründung s. Abwägungsprozess)       nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

### Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

- Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): \_\_\_\_\_
- liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: 2.3 \_\_\_\_\_
- wird vorgelegt mit: \_\_\_\_\_ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

## Sachverhalt

### Beschreibung des Abwägungsprozesses:

bislang nicht relevant

### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

entfällt

### II. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

### III. Strategische Ziele

Die Förderung von Stecker-Solar-Geräten hat zum Ziel, Bürgerinnen und Bürger beim Klimaschutz zu unterstützen. Die Förderung sorgt zum einen für einen Ausbau der Produktion erneuerbarer Energien und somit der Nutzung klimaneutraler Energieerzeugung. Zum anderen trägt sie auch zur Reduktion der Stromkosten der Antragstellenden bei. Vor dem Hintergrund der aktuell sehr stark gestiegenen Energiepreise kann die Stadt Leipzig

somit auch den Anforderungen an bezahlbares Wohnen gerechter werden.

#### **IV. Sachverhalt**

##### **1. Anlass**

Die Fördermittel für Stecker-Solar-Geräte wurden mit Änderungsbeschluss der Ratsversammlung A 0035/ 22-01-ÄA in das Haushaltsbudget eingestellt. Es wurden insgesamt 500.000 € pro Jahr bereitgestellt. Der Ursprungsantrag sah eine Förderung von 200 € pro Modul und eine Begrenzung der Förderung auf zwei Module je Antragstellendem vor.

Ansinnen der Förderung ist es, auch Mieter/-innen eine Möglichkeit zur Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen, indem diese mittels eines eigenen Stecker-Solar-Gerätes auf Balkon, Terrasse o. ä. den Strom anteilig selbst produzieren können. Damit können Bürgerinnen und Bürger einen aktiven Beitrag zu den globalen und städtischen Klimaschutzbemühungen leisten und gleichzeitig ökonomisch von geringeren Stromkosten profitieren.

Anlässlich der Veröffentlichung einer Förderung für Stecker-Solar-Geräte durch den Freistaat Sachsen 2023 wird die vorliegende Richtlinie angepasst, um Zielgruppen zu adressieren, welche momentan durch die Landesförderung nicht oder nur unzureichend adressiert werden:

[A] Menschen in Besitz des Leipzig Pass, um durch einen deutlich höheren Fördersatz auch Bürger/-innen aus sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund einen niedrigschwälligen Zugang zur Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Eine weitere Anpassung erfolgt in Bezug auf den Fördergegenstand. So wird nun nicht mehr pro Modul, sondern pro Gerät (Modul(e) und Wechselrichter) gefördert und die Fördersätze werden entsprechend der Zielgruppenfokussierung angepasst.

Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, im Sinne der Förderlogik eine Einheitlichkeit mit der sächsischen Förderstruktur herzustellen.

#### **2. Beschreibung der Maßnahme**

##### **2.1 Förderziel**

Die Stadt Leipzig sieht in einer direkten Bürgerbeteiligung bei der Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele vor Ort eine wichtige Aufgabe. Nur in Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung, Stadtkonzern und den Einwohnern/-innen der Stadt lassen sich die ambitionierten Ziele umsetzen, die u. a. mit der Ausrufung des Klimanotstandes beschlossen wurden.

Leipzig ist wie viele andere Städte geprägt von einer hohen Mieter/-innen-Quote, bei geringer Eigentümer/-innen-Quote. Daher ist eine finanzielle Unterstützung von kleinen PV-Anlagen, die Mieterinnen und Mieter z. B. auf dem Balkon installieren können, zielführend. Für größere PV-Anlagen auf Dachflächen existiert die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, von dem Hauseigentümer profitieren können.

Neben der von der Ratsversammlung vorgeschlagenen Förderung von Einzelpersonen mit geringem Einkommen ist gleichfalls eine Förderung von Kleingärtner/-innen vorgesehen.

##### **2.2 Funktionsweise und Zulassung von Stecker-Solar-Geräten**

Bei Stecker-Solar-Geräten (häufig auch Mini-Solaranlagen, Plug & Play-Solaranlage oder Balkonmodule genannt) handelt es sich um kleine Photovoltaikanlagen, die meist aus einem oder zwei Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter bestehen. Je nach Ausstattung

kommen noch weitere Bauteile hinzu. Diese lassen sich beispielsweise an die Balkonbrüstung montieren. Der durch das Stecker-Solar-Gerät produzierte Strom fließt in der Regel in eine (Energie)-Steckdose am Balkon und von dort zu den verschiedenen Stromverbrauchern im Haushalt, die an anderen Steckdosen in der Wohnung angeschlossen sind. Somit wird weniger Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Sollte der produzierte Strom nicht für den Betrieb der Haushaltsgeräte ausreichend sein, fließt weiterer Strom vom Versorger aus dem Netz dazu.

Im Gegensatz zu größeren Photovoltaikanlagen kann üblicherweise die Installation selbst übernommen werden. Für eine Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister bedarf es ebenfalls keiner externen Unterstützung.

Entsprechend der VDE-Norm für elektrotechnische Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Kommission Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik (DKE) können Privatpersonen PV-Anlagen mit einer Leistung von aktuell bis zu 600 Watt (ab 2024 bis zu 800 Watt) direkt an den Haushaltsstromkreis anschließen.

Dennoch gibt es eine Reihe von technischen und rechtlichen Anforderungen zu beachten, die Gegenstand des Stadtratsantrages und des zugehörigen Verwaltungsstandpunktes VII-A-02789 „Bürgerenergie vereinfachen“ sind.

Zusammenfassend lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende Anforderungen festhalten:

1. Anmeldung beim Netzbetreiber mittels Checkliste (vereinfachtes Verfahren, wenn Voraussetzungen nach DIN VDE V 0100-551-1 erfüllt sind)
2. Installation einer Energiesteckvorrichtung (Energiesteckdose) oder Festanschluss
3. Einbau eines Zweirichtungszählers
4. Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung am Verknüpfungspunkt (Anlage mit dem Netz).

## **2.3 Effekte für den Klimaschutz**

Mit einer Förderung bis zu 500 € pro Stecker-Solar-Gerät und einem Gesamtfördervolumen von 500.000 € pro Jahr können bis 1.000 Anlagen gefördert werden. Ein Stecker-Solar-Gerät weist üblicherweise eine Nennleistung von ca. 600 Watt auf und produziert damit eine Jahresstrommenge von ungefähr 600 kWh.

Je nach Haushaltsgröße können damit durchaus 30 % des Stromverbrauchs selbst erzeugt werden. Bei 1.000 Anlagen entspricht dies einer Jahreserzeugung von 600 MWh. Im Vergleich zum Strombezug aus dem Netz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor von 366 g/KWh (Strom aus Photovoltaikanlagen: 50 g/Kwh) können somit ca. 219 t CO<sub>2</sub> reduziert werden.

## **2.4 Förderbestimmungen**

Fördergegenstand der Förderrichtlinie ist die Projektförderung von Stecker-Solar-Geräten (Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme) als Festbetragsfinanzierung entsprechend des Antrages.

Die Förderung identifiziert eine Zielgruppe mit entsprechend angepasstem Fördersatz:

[A] Leipzig Pass-Besitzer/-innen

500 € pro Stecker-Solar-Gerät. Werden dadurch die Gesamtkosten überschritten, beträgt die Fördersumme 100 % der Gesamtkosten. Eine Kumulierung mit der sächsischen Landesförderung ist ausgeschlossen.

## **3. Realisierungs- / Zeithorizont**

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschluss der Ratsversammlung mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eine Bewertung der Förderanträge und Auszahlung der Mittel ist fortlaufend

vorgesehen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in dem Jahr der Nachweiserbringung. Eine Beantragung der Fördermittel über Amt24 wird zeitnah realisiert.

Mit Beschlussfassung und Inkrafttreten der Fachförderrichtlinie für nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz der Stadt Leipzig wird die vorliegende Förderrichtlinie zur Förderung von Stecker-Solar-Geräten in diese als Maßnahme integriert.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Im Doppelhaushalt 2023/2024 stehen pro Haushaltsjahr 500.000 EUR zur Ausreichung an Fördermitteln zur Verfügung (Innenauftrag 103856110003 EKSP\_Solaroffensive Förderung PV). Eine Weiterführung der Förderung ist bei positiver Evaluation und der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltssmittel vorgesehen.

## 5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Vorlage hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Stellenplan. Gleichwohl ist von einem erhöhten personellen Aufwand für die Bearbeitung der Förderanträge auszugehen.

## 6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

Geplant

nicht nötig

Nicht notwendig

## 7. Besonderheiten

keine

## 8. Folgen bei Nichtbeschluss

Wird die Fachförderrichtlinie nicht beschlossen wird, so ist eine Ausreichung der Fördermittel und damit eine Unterstützung beim Ausbau der erneuerbaren Energien nicht möglich.

Anlage/n

- 1 Anlage 1\_FRL\_Stecker-Solar-Geräte (öffentlich)
- 2 Anlage 2\_I Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) zum Zuwendungsbescheid (öffentlich)
- 3 Anlage 3\_II Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (öffentlich)
- 4 Anlage 4\_III Zuwendungsbescheid (öffentlich)
- 5 Anlage 5\_IV Verwendungsnachweis (öffentlich)
- 6 Anlage 6\_IV.1 Verwendungsnachweis\_Finanzierungsplan (öffentlich)